Netzwerk Psychiatrie München e. V.

Satzung

errichtet am 29. November 2007,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.02.2023

Präambel

Die Initiative zur Gründung des Vereins basiert auf der in langjähriger Erfahrung mit der stationären und ambulanten Psychiatrie gewonnenen Erkenntnis, dass zahlreiche Konflikte zwischen Menschen in psychiatrischer Behandlung und Mitarbeitern betreuender Einrichtungen ihre Ursache in Missverständnissen oder Fehldeutungen haben, die ihrerseits in den individuellen Nöten der Beteiligten und fehlendem Gespür für die Situation und die Perspektive des jeweils anderen wurzeln.

Der Verein will generell den Dialog zwischen Betroffenen, Angehörigen und Behandelnden fördern, Sensibilität für die Sichtweise des Gegenüber wecken und im Einzelfall bei Konflikten oder Beschwerden vermittelnd und schlichtend tätig werden.

Hierbei werden Betroffene, Angehörige, Fachkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter gleichermaßen einbezogen und ermutigt, gleichberechtigt zusammenzuarbeiten. Polarisierung soll vermieden werden, da sie erfahrungsgemäß nicht hilfreich ist.

Darüber hinaus möchte der Verein strukturelle Defizite der psychiatrischen Versorgung aufzeigen, auch auf Sondergebieten wie der Forensik, und einen Beitrag zur Abhilfe leisten.

Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit und wissenschaftliche Begleitung sollen die Wirksamkeit der Vereinstätigkeit sicherstellen und die Integration Betroffener in die Gesellschaft vorantreiben.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Psychiatrie München e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 201519 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München. Er wurde am 29.11.2007 errichtet.

(3) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landesverband des Paritätischen Wohlfahrtverbandes.

(4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrts-zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist es, Personen, die aufgrund ihres geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen bzw. wirtschaftlich hilfsbedürftig sind, selbstlos zu unterstützen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

1. eine unabhängige Beratungs- und Schlichtungsstelle für Betroffene, Professionelle und psychiatrische Einrichtungen einrichtet und unterhält, deren Aufgabe es ist, im Falle von Konflikten zwischen den Beteiligten schlichtend zu vermitteln,
2. für den in Abs. (2) genannten Personenkreis juristische Beratung und Vertretung, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, bezuschusst oder finanziert,
3. Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit fachlicher Natur leistet durch Vorträge, Seminare, Fortbildungen und Publikationen etc. zu den Themen psychische Erkrankung, Kommunikation und Recht, um eine möglichst breite Öffentlichkeit und professionelle Mitarbeiter für die Belange Betroffener zu sensibilisieren,
4. Öffentlichkeitsarbeit künstlerischer Natur leistet und fördert, welche geeignet ist, das Thema psychische Erkrankung in die öffentliche Diskussion zu bringen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an

1. „Der PARITÄTISCHE LV Bayern e. V.“ mit Sitz in München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat,

oder, falls die vorbezeichnete Körperschaft als Empfängerin ausscheidet,

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Unterstützung von Menschen mit psychischer Erkrankung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der seine Zwecke als berechtigt anerkennt und sie durch Mitarbeit oder finanzielle Zuwendungen unterstützen will. Juristische Personen können korporativ Mitglied werden.

(2) Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch den Geschäftsführer im Benehmen mit dem Aufsichtsrat nach schriftlichem Antrag. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; er ist an bestimmte Fristen nicht gebunden. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Wer die Aufnahme als Vereinsmitglied beantragt, ist verpflichtet, sämtliche Tatsachen offenzulegen, die geeignet erscheinen, seine Unbefangenheit in Bezug auf die Vermittlerrolle des Vereins zu berühren. Treten solche Tatsachen nach der Aufnahme als Vereinsmitglied auf, sind sie dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Beiträge

Sämtliche Mitglieder haben an den Verein einen Beitrag zu entrichten. Solange und soweit kein abweichender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt, ist die Höhe des Beitrages in das Ermessen jedes Mitgliedes gestellt. Der Beitrag der korporativen Mitglieder wird vom Geschäftsführer mit diesen vereinbart. Bei unterjährigem Vereinsaustritt werden Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Antrag der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, oder wenn ihre Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe ihres Zweckes und der Gründe bei der Geschäftsführung schriftlich beantragt wird.

(2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform oder Schriftform durch den Geschäftsführer unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung an die letzte von dem Mitglied dem Verein in Textform oder Schriftform bekannt gegebene E-Mailadresse oder Postadresse.

(3) Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Mitgliederversammlung in Form einer Präsenz-Versammlung oder auch als Online-Versammlung einberufen. Auch eine Mischform

dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Versammlung gelten die in dieser Satzung festgelegten Regeln zur Mitgliederversammlung mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
1. die Entlastung des Geschäftsführers,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
3. die Beratung der Finanzplanung für das folgende Geschäftsjahr,
4. die Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen,
5. Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinszwecke sowie
6. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und ihre außerordentliche Abberufung.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Aufsichtsrates entgegen. Sie kann alle den Verein betreffenden Angelegenheiten beraten und Empfehlungen aussprechen, die die Zuständigkeit und die Aufgaben anderer Vereinsorgane betreffen.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertreter, die die Mitgliedschaftsrechte juristischer Personen für diese ausüben, müssen vor der Mitgliederversammlung ihre Bevollmächtigung nachweisen.

(7) Satzungsänderungen müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, die Auflösung des Vereins und Zweckänderungen mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Umsetzung von Beschlüssen zur Zweckänderung steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks durch sie nicht berührt wird.

(8) Ein Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe von einem anderen Mitglied vertreten lassen; jedoch darf ein Mitglied höchstens ein weiteres Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten. Die Vertretung setzt voraus, dass vor der Abstimmung eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird, aus der sich der Name des Vertreters, des Vertretenen sowie der Gegenstand der Abstimmung ergeben.

(9) Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch ein vom Geschäftsführer, Versammlungsleiter oder Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll.

§ 8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Vereinsmitgliedern.

(2) Alle Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einzeln gewählt. Nach der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder werden noch zwei Ersatzmitglieder gewählt, die im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes während der Amtszeit für die restliche Amtszeit nachrücken können. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht nach dieser Satzung oder dem Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Aufsichtsrat hat insbesondere auch folgende Aufgaben:
1. er bestellt die Geschäftsführung und beruft sie ab;
2. er erarbeitet gemeinsam mit der Geschäftsführung den Haushaltsplan;
3. er überwacht die Haushaltsführung;
4. er berät die Geschäftsführung;
5. er trifft die geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen;
6. er kann der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines seiner Mitglieder vorschlagen.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(5) Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal im Jahr. Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist auf einer Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder möglich. Beschlüsse, die im Wege einer Konferenzschaltung gefasst werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der an der Beschlussfassung Beteiligten. Die Einladung nach Satz 1 und die Bestätigung nach Satz 4 bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Der Protokollführer unterrichtet die Mitglieder binnen Wochenfrist per E-Mail zusammenfassend über getroffene Beschlüsse.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der Sitzungsteilnehmer. Beschlüsse nach § 4 Abs. 2 Satz 3 (Ausschluss von Vereinsmitgliedern) und die Abberufung des Geschäftsführers (§ 9 Abs. 2) bedürfen der Mehrheit des Aufsichtsrates. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch ein Protokoll, das von einem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Geschäftsführung (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

(1) Der Verein hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer wird durch den Aufsichtsrat bestellt und kann durch diesen abberufen werden.

(3) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins ist der Geschäftsführer allein berechtigt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der Zustimmung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates. Als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehend gelten insbesondere die Felder

1. Geschäftspolitik,
2. Investitionen,
3. Finanzierung,
4. Personalwesen,
5. Vertragswesen, soweit es den Verein mit mehr als 1.000 EUR belastet. Mehrere Verträge, die denselben Sachzusammenhang betreffen, werden zusammengerechnet. Bei Dauerschuld-verhältnissen sind die Fixkosten bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt ohne Ansehung etwaiger Widerrufsrechte maßgeblich.
6. Rechtsstreitigkeiten.

Die Zustimmung soll in Textform erfolgen. Ist der Geschäftsführer verhindert, wird er durch einen Bevollmächtigten vertreten.

(4) Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe des Haushaltsplans und in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat zu führen. Abweichungen von dem Haushaltsplan sind zulässig, wenn Mehrausgaben in einer Haushaltsposition durch Minderausgaben in anderen oder durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden, darüber hinaus mit Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn unvorhergesehene Ereignisse dies erforderlich machen. Stellt sich im laufenden Haushaltsjahr heraus, dass die geplanten Einnahmen nicht erzielt werden, soll dies durch Einsparungen möglichst ausgeglichen werden.

(5) Bei allen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit den Dienstverträgen eines Geschäftsführers wird der Verein durch zwei Mitglieder des Aufsichtsrates vertreten.

§ 10 Besondere Bestimmungen

Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat diejenigen Satzungsänderungen vorzunehmen, die das Finanzamt zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt oder anregt. Ist noch kein Geschäftsführer bestellt, werden die Änderungen vom Aufsichtsrat vorgenommen. Die Mitglieder sind über die Änderungen in Textform oder Schriftform zu informieren.

München, 15.02.2023

****